



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

- Beklagter -

beigeladen:

- 1.
- 2.

w e g e n Kommunalwahlrecht

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 2026, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker
ehrenamtlicher Richter Industriekaufmann Schwarz
ehrenamtlicher Richter IT Engineer Senn

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Ungültigerklärung der Wahlen des Bürgermeisters (1. Beigeordneter) mit dem Geschäftsbereich Dezernat für Finanzen, Beteiligungen, Sport und des 5. hauptamtlichen Beigeordneten für das Dezernat Kultur und Schule der Landeshauptstadt Mainz vom 21. Mai 2025.

Der Kläger war zum Zeitpunkt der angegriffenen Wahl Mitglied des Stadtrates der Landeshauptstadt Mainz und Vorsitzender der Fraktion X.

Am 28. April 2025 wurden auf dem Bewerberportal der Landeshauptstadt Mainz und der Bundesagentur für Arbeit sowie am 2. Mai 2025 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz Ausschreibungen für die bevorstehende Wahlen zum Bürgermeister mit dem Geschäftsbereich Dezernat für Finanzen, Beteiligungen, Sport (1. Beigeordneter) sowie eines Beigeordneten für das Dezernat Kultur und Schule der Landeshauptstadt Mainz (5. hauptamtlicher Beigeordneter) mit Bewerbungsfrist bis zum 11. Mai 2025 (Sonntag) veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2025 übersandte der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz der Stadtratsfraktion X – Eingang dort am selben Tage per E-Mail um 14:51 Uhr – sowie den anderen Stadtratsfraktionen die Listen mit den Namen der Bewerber, die sich auf die obengenannten ausgeschriebenen Dezernatsstellen beworben haben. Er wies darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen auf Wunsch

im Hauptamt eingesehen werden könnten. Auch bestehe die Möglichkeit, dass sich die Bewerbenden auf Wunsch in einer Fraktionssitzung oder im Rahmen der Stadtratssitzung persönlich vorstellten. Eine Terminkoordinierung könne über den Leiter des Hauptamtes oder den Leiter der Personalabteilung veranlasst werden. Bis zum Eintritt in die Wahlhandlungen in der Sitzung des Stadtrates am 21. Mai 2025 könnten Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Bewerberliste für das Amt des Bürgermeisters umfasste 13 Kandidaten, die Bewerberliste um das Amt des 5. Beigeordneten 8 Kandidaten. Auf den Listen finden sich Angaben von Namen, Kontaktdaten, einer Qualifikation und einer aktuellen Tätigkeit.

Unter dem 15. Mai 2025 erfolgte unter Mitteilung der Tagesordnung eine Einladung zur Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 21. Mai 2025 um 15:00 Uhr.

Zu Beginn der Stadtratssitzung am 21. Mai 2025 stellte der Kläger den Antrag, die streitgegenständlichen Wahlen von der Tagesordnung abzusetzen und diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Der Antrag erhielt nicht die erforderliche Mehrheit und die Wahlen wurden in der Folge der Tagesordnung durchgeführt.

Im Rahmen der Ratssitzung wurden für das Amt des Bürgermeisters insgesamt vier Kandidaten – darunter der Beigeladene zu 2. – vorgeschlagen, die sich sodann mit einer Rede vorstellten bzw. vorgestellt wurden und Fragen aus dem Stadtrat beantworteten. Auf Nachfrage des Vorsitzenden wurden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht. Für das Amt des 5. Beigeordneten wurde allein der Beigeladene zu 1. vorgeschlagen, der sich sodann mit einer Rede dem Stadtrat vorstellte und Fragen beantwortete. In der anschließenden Wahl wählte der Stadtrat den Beigeladenen zu 2. mit 38 von gültigen 50 Stimmen zum Bürgermeister und den Beigeladenen zu 1. mit 38 von 49 gültigen Stimmen zum 5. hauptamtlichen Beigeordneten.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 – Eingang beim Beklagten am 3. Juni 2025 – erhob der Kläger Wahlbeschwerde unter anderem gegen die vorgenannten Wahlen. Er trug vor, dass sich diese aus verfahrensrechtlichen Gründen als rechtswidrig erwiesen. Die am 28. April 2025 veröffentlichten Stellenausschreibungen mit einem Bewerbungslauf bis 11. Mai 2025 seien im Hinblick auf eine Wahlhandlung am 21. Mai 2025 nicht rechtzeitig im Sinne des § 53a Abs. 4 Gemeindeordnung – GemO – erfolgt. Die Voraussetzung der Rechtzeitigkeit diene dem Recht der umfassenden

Information der Ratsmitglieder zur Vorbereitung der eigenen Wahlhandlung, vor allem aber auch der Einhaltung des Grundsatzes der Bestenauslese, wie er sich aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz – GG – für die Besetzung von öffentlichen Ämtern ergebe. Grundlage sei zunächst eine Übersicht über das Bewerberfeld, die durch den Oberbürgermeister auch zur Kenntnis gegeben worden sei. Die Mitteilung sei auf wenige Informationen reduziert gewesen. Für einen Eindruck wäre eine Einsicht in Bewerbungsunterlagen erforderlich gewesen und eine ergänzende Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung. Auch dies sei zwar im Schreiben des Oberbürgermeisters angeboten worden, doch bereits zeitlich sei der Zeitraum bis zur Wahl zu knapp bemessen gewesen. Rein tatsächlich hätten nur fünf Werktage für eine noch zu terminierende Einsichtnahme oder eine Terminkoordination zur Vorstellung zur Verfügung gestanden. Ein Gremium zur Vorauswahl unter den Bewerbungen bei den Wahlen habe nicht existiert. Es bestehe die Vermutung, dass die Wahlen nur zur Wahrung der Form durchgeführt worden seien. Die letztlich gewählten Personen seien allesamt Kandidaten der an der „Stadtregierung“ beteiligten Fraktionen gewesen, die schon lange zuvor zur Besetzung der Funktionen auserwählt und kommuniziert worden seien. Andere Bewerber als die gewählten seien offenbar gar nicht erst zur Sitzung am 21. Mai 2025 eingeladen worden. Im Grunde habe es keinen Leistungsvergleich gegeben. Für die aufgestellte Vermutung spreche auch, dass die für die Bedeutung der ausgeschriebenen Funktionen angemessenen Anforderungen an die Qualifikation nur auf ein Mindestmaß reduziert worden seien. Es sei nicht erkennbar, dass eine fachliche Qualifikation an irgendeiner Stelle im Wahlverfahren berücksichtigt worden sei.

Die Landeshauptstadt Mainz nahm hierzu mit Schreiben vom 3. Juli 2025 Stellung. Die Ausschreibungsfrist von zwei Wochen sowie die sich daran anschließende Frist von einer Woche sei angemessen. Dies werde durch die Tatsache unterstrichen, dass mehrere Fraktionen Wahlvorschläge eingereicht hätten. Für die Stelle des Bürgermeisters hätten sich insgesamt vier Kandidaten dem Rat vorgestellt. Auch inhaltlich entspreche der Ausschreibungstext allen Anforderungen der Gemeindeordnung. Anders als im Kommunalrecht einiger anderer Länder, sehe die rheinland-pfälzische Gemeindeordnung keine Zugangsvoraussetzungen, außer den im Gesetz genannten, vor. Eine fachliche Qualifikation im engeren Sinne sei nicht vorgesehen. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten seien ordnungsgemäß ausgeschrieben worden und die Fraktionen hätten die Möglichkeit zur Einsicht in die

Bewerbungsunterlagen erhalten. Für die von den Fraktionen benannten Bewerber habe eine Vorstellung mit Fragerunde im Stadtrat stattgefunden.

Der Kläger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 8. September 2025. Die Angemessenheit werde nicht dadurch bestätigt, dass mehrere Fraktionen Wahlvorschläge eingereicht hätten. Das gewählte Vorgehen sei nicht für ein offenes Bewerberfeld ausgelegt gewesen. Es zeige eine Voreingenommenheit auf und erfülle offensichtlich nicht die verfassungsrechtliche Pflicht zur Bestenauslese. Auf diese Weise werde die Funktion der Dezernenten zu einem rein politischen Amt für kommunale Spitzenpolitiker reduziert. Die Gemeindeordnung habe bewusst den Weg der öffentlichen Ausschreibung gewählt. Die Regelungen der Gemeindeordnung würden durch das Grundgesetz überlagert und modifiziert. Es sei keinesfalls so, dass eine Qualifikation für ein Amt keine Rolle spiele.

Der Beklagte wies die Wahlbeschwerde hinsichtlich der vorgenannten Wahlen mit Bescheid vom 27. Januar 2026 als unbegründet zurück. In Ansehung des allgemein bekannten Endes der Wahlperiode der hauptamtlichen Beigeordneten und der politischen Verständigungsprozesse im Vorfeld der Wahl lägen keine unangemessenen kurzen Fristen zu Lasten des Stadtrates vor. Dies bestätige zudem die Ablehnung des Vertagungsantrags des Klägers durch den Rat. Eine Verletzung der Chancengleichheit der Bewerber werde nicht gesehen. Dass sich Fraktionen des Rates im Vorfeld der Wahl austauschten und absprächen und damit die Auswahlentscheidung vorbereiteten, sei ein üblicher politischer Prozess und rechtlich nicht zu beanstanden. Eine mögliche Verletzung von Mitgliedschaftsrechten der Ratsmitglieder durch eine zu kurze Frist sei aufgrund der Sachlage nicht anzunehmen. Der Beklagte sehe keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Beigeordnetenwahl bei einer längeren Ausschreibungszeit und einer längeren Zeit zur Sitzungsvorbereitung einen anderen Verlauf hätte nehmen können. Auch könne der Bezug des Beschwerdeführers auf Art. 33 Abs. 2 GG kein anderes Ergebnis begründen. Wahl und Ernennung von kommunaler Beigeordneter unterlägen nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Es sei nicht ersichtlich, dass eine Verletzung der Chancengleichheit eines Bewerbers vorgelegen habe.

Der Kläger hat am 26. Februar 2026 Klage erhoben. Er nimmt zunächst Bezug auf sein bisheriges Vorbringen, betont die insgesamt zu kurze Frist von der

Ausschreibung bis zur Wahl und trägt ergänzend vor: Der Beklagte verkenne den individualrechtlichen Charakter der Mitgliedschaftsrechte der Ratsmitglieder. Er habe die Prüfung nicht darauf beschränken dürfen, ob der Verlegungsantrag zurückgewiesen worden sei. Die Vorgaben der Gemeindeordnung zur „Rechtzeitigkeit“ könnten auch nicht durch Beschluss umgangen werden, sofern nicht gleich von einer Ausschreibung ganz abgesehen werde. Im Falle geeigneter und qualifizierter Gegenkandidaten hätte die Wahl auch anders ausfallen können. Mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens habe sich die Landeshauptstadt Mainz selbst gebunden. Dementsprechend müssten die erforderlichen Elemente der Bestenauslese Berücksichtigung finden. Aus Art. 33 Abs. 2 GG folge nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10. April 2025 – 2 C 12.24 –) ein Anspruch des Bewerbers auf eine chancengleiche Ausgestaltung der der Wahl vorgelegten Verfahrensschritte. Soweit der Beklagte die Kenntnis interessierter Kreise und potentiell ernsthafter Bewerber als ausreichend ansehe, können von einer Offenkundigkeit nicht gesprochen werden. Anderenfalls wäre das Ausschreibungsverfahren als gesetzlicher Regelfall überflüssig.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 27. Januar 2026 zu verpflichten, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mainz und die Wahl des 5. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Mainz in der Sitzung des Stadtrates der Stadt am 21. Mai 2025 für ungültig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Klageerwiderung auf den ablehnenden Bescheid und trägt ergänzend vor: Der Umstand, dass die Entscheidung über die Stellenbesetzung vom Gemeinderat als demokratisch legitimiertem kommunalen Hauptorgan im Wege der Wahl vorgenommen werde, dränge den in Art. 33 Abs. 2 GG konstituierten Leistungsgrundsatz zurück, soweit der eigentliche Wahlakt betroffen sei. Für den Beklagten sei zudem nicht erkennbar, dass die Beigeladenen als Gewählte die gesetzlichen Voraussetzungen für das Wahlamt und die aufgestellten

Anforderungsmerkmale nicht erfüllten. Der Kläger erkläre ferner nicht, welche Auswirkungen eine höhere Zahl an Bewerbungen auf die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten gehabt hätte. Dass sich die Ratsmitglieder und potentielle Bewerber erst mit dem Ausschreibungsverfahren mit der Beigeordnetenwahl hätten befassen können, sei auszuschließen. Bereits mit der Bekanntgabe des Endes der Amtszeit der ausscheidenden Beigeordneten beginne nach allgemeiner Lebenserfahrung die Auseinandersetzung der Ratsmitglieder mit der Besetzung der Nachfolge. Der klägerischen Annahme, potentiellen Bewerbern habe die Kenntnis von den zu besetzenden Stellen gefehlt, werde daher nicht gefolgt. An die Rechtzeitigkeit der Ausschreibung habe der Gesetzgeber keine hohen Anforderungen gestellt, insbesondere habe er keine Mindestfristen festgelegt und den Verzicht auf eine Ausschreibung ermöglicht. Der klägerseits vorgetragenen Feststellung, dass die letztlich gewählten Personen allesamt Kandidaten gewesen seien, die von den an der „Stadtregierung“ beteiligten Fraktionen schon lange zuvor zur Besetzung der Funktionen auserwählt und kommuniziert worden wären, werde nicht entgegengetreten. Dass im Vorfeld der Ausschreibung bereits entsprechende sich deckende Erklärungen innerhalb der Mehrheitsfraktionen abgegeben worden seien, entziehe sich der Kenntnis des Beklagten. Hiergegen wären allerdings auch keine Bedenken zu hegen. Die fachliche Eignung der jeweiligen Bewerber sei keine gesetzliche Wahlvoraussetzung. Die Kandidaten der jeweiligen Fraktionen seien auch ohne nähere Überprüfungen dem Kläger sowie auch den übrigen Ratsmitgliedern von Anfang an bekannt gewesen. Das bedeute aber auch, dass alle Ratsmitglieder bzw. die Fraktionen ihre Wunschkandidaten auch zu einer Bewerbung hätten motivieren können.

Die Beigeladenen sind im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, haben keinen Antrag angekündigt und sich auch nicht zur Sache eingelassen.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten des Beklagten (in elektronischer Form) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer trotz des Ausbleibens der Beigeladenen im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden konnte (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist vorliegend die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO), die darauf gerichtet ist, die betreffenden Wahlen durch Verwaltungsakt des Beklagten für ungültig zu erklären (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. Januar 1991 – 7 A 11123/90 –, juris, Rn. 30; Urteil vom 15. Oktober 1985 – 7 A 33/85 –, NVwZ 1987, 917; Urteil vom 28. November 1968 – 6 A 7/68 –, VerwRspr 1970, 462; VG Mainz, Urteil vom 14. Oktober 2025 – 3 K 569/24.MZ –, S. 7 UA; Lindemann/Stamm, in: PdK RhPf B-1, Stand: November 2024, § 43 GemO, Erl. 5.3). Die Anfechtung bzw. Aufhebung des insoweit versagenden Ablehnungsbescheids ist davon umfasst bzw. wird durch den Kläger auch begehrt.

Der Kläger ist als Mitglied des Stadtrates der Landeshauptstadt Mainz gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Er macht geltend, durch die (bescheidmäßige) Ablehnung des von ihm im Beschwerdeverfahren begehrten Verwaltungsakts zur Ungültigkeitserklärung der betreffenden Wahlen in dem ihm als Ratsmitglied durch § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GemO – verliehenen Recht auf aufsichtsbehördliche Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens verletzt zu sein (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. Januar 1991 – 7 A 11123/90 –, juris, Rn. 30; Urteil vom 15. Oktober 1985 – 7 A 33/85 –, NVwZ 1987, 917; VG Mainz, Urteil vom 14. Oktober 2025 – 3 K 569/24.MZ –, S. 7 UA).

Ein Vorverfahren nach Maßgabe der §§ 68 ff. VwGO ist nicht erforderlich (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 2 GemO).

II. Die Klage ist allerdings unbegründet.

Die Entscheidung des Beklagten, die in öffentlicher Sitzung des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz am 21. Mai 2025 vollzogene Wahl des Bürgermeisters mit dem Geschäftsbereich Dezernat für Finanzen, Beteiligungen, Sport und des 5.

hauptamtlichen Beigeordneten für das Dezernat Kultur und Schule nicht für ungültig zu erklären, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat auf Grundlage von § 43 Abs. 1 GemO keinen Anspruch auf Ungültigerklärung der Wahl. Nach dieser Vorschrift hat die Aufsichtsbehörde auf zulässige, insbesondere form- und fristgerechte Beschwerde eines Ratsmitgliedes eine vom Gemeinderat vorgenommene Wahl für ungültig zu erklären, wenn diese Wahl aus verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig und damit begründet ist (vgl. dazu OVG RP, Urteil vom 15. Januar 1991 – 7 A 11123/90 –, juris, Rn. 32). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Die Wahlbeschwerde ist zulässig. Die Ausschlussfrist zur Beschwerde nach § 43 Abs. 1 GemO von zwei Wochen nach der Wahl am 21. Mai 2025 hat der Kläger durch Beschwerdeeinlegung am 3. Juni 2025 gewahrt (siehe hierzu VG Mainz, Urteil vom 14. Oktober 2025 – 3 K 569/24.MZ –, S. 8 UA; dies offenbar als Frage der Zulässigkeit der Klage ansehend: OVG RP, Urteil vom 15. Januar 1991 – 7 A 11123/90 –, juris, Rn. 30; Urteil vom 15. Oktober 1985 – 7 A 33/85 –, NVwZ 1987, 917).

Die Wahlbeschwerde ist aber nicht begründet. Dies ist der Fall, wenn die Wahl aus verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig ist (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 2 GemO). Hierbei sind alle erkennbaren Verstöße gegen zwingende Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen, auch wenn die Beschwerde nicht darauf gestützt wurde (vgl. Lindemann/Stamm, in: PdK RhPf B-1, Stand: November 2024, § 43 GemO, Erl. 4). Verfahrensvorschriften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 GemO finden sich insbesondere in § 53a GemO und § 40 Abs. 2 bis Abs. 5 GemO. Demgegenüber führen Verstöße gegen bloße Ordnungsvorschriften nicht zur Ungültigkeit der Wahl (vgl. Lindemann/Stamm, a.a.O.). Zudem muss sich ein maßgeblicher Rechtsverstoß auch in relevanter Weise auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt haben (vgl. OVG RP, Beschluss vom 18. Oktober 1991 – 7 A 11149/91 –, S. 7 BA; Schaaf, in: PdK RhPf B-1, Stand: Dezember 2023, § 40 GemO, Erl. 6.1). Ein solcher Verfahrensfehler ist hier nicht gegeben.

1. Soweit der Kläger Fehler hinsichtlich der Ausschreibungen rügt, dringt er damit nicht durch.

a) Es liegt kein Verstoß gegen § 53a Abs. 4 Satz 1 GemO vor. Danach sind die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszu-schreiben. Gemäß § 53a Abs. 5 GemO kann der Gemeinderat mit zwei Dritteln der Zahl seiner Mitglieder auch beschließen, dass von einer Ausschreibung abgesehen wird; einen solchen Beschluss hatte der Stadtrat indes nicht gefasst gehabt.

Die öffentliche Ausschreibung von Wahlbeamtenstellen, wie sie durch § 53 Abs. 4 Satz 1 GemO vorgeschrieben ist, soll die Gemeinde in die Lage versetzen, unter einer größtmöglichen Zahl von Bewerbern den geeignetsten auszuwählen. Sie soll zu diesem Zweck alle, die es angeht und die sich für das ausgeschriebene Amt berufen fühlen, dazu anhalten, ihre Bewerbungen vorzulegen, und dadurch die Chancengleichheit der Bewerber gewährleisten (vgl. OVG RP, Urteil vom 5. März 1985 – 7 A 130/84 –, NVwZ 1985, 852 [853]) und infolgedessen den örtlichen politischen Parteien, Fraktionen, Ratsmitgliedern und Wählergruppen Interessenten zu präsentieren, damit diese in die Lage versetzt werden, aus einem Bewerberfeld heraus einen Wahlvorschlag zu entwickeln (vgl. Stubenrauch, in: PdK RhPf B-1, Stand: Januar 2024, § 53 GemO, Erl. 4.2.1.2).

Hierbei hat der Gesetzgeber – anders als etwa in § 53 Abs. 6 GemO – keine starre (Mindest-)Frist (mehr) vorgesehen. Mit dieser demnach anhand der Umstände des Einzelfalls zu bestimmenden Frist soll erreicht werden, dass jede Gemeinde das Ausschreibungsverfahren so flexibel handhaben kann, wie es der Größe der Gemeinde und der Bedeutung der zu besetzenden Stelle am besten gerecht wird (vgl. OVG RP, Urteil vom 5. März 1985 – 7 A 130/84 –, NVwZ 1985, 852 [852]); vgl. zu § 53 Abs. 5 GemO a.F.: LT-Drs. 7/1884, S. 88).

Der Begriff der Rechtzeitig bemisst sich anhand der im Einzelfall notwendigen Zeitspanne, um eine gesetzmäßige Ratstätigkeit bzw. die hinreichende Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte der Ratsmitglieder (§ 30 GemO) zu wahren. Darunter fällt als Ausprägungen des freien Mandats insbesondere das Unterrichtsrecht, das Teilnahmerecht an Sitzungen, das Beratungsrecht, das Vorschlagsrecht (vgl. insbesondere § 53a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 GemO) sowie das Stimmrecht

(siehe hierzu insgesamt: Lindemann/Stamm, in: PdK RhPf B-1, Stand: November 2024, § 30 GemO, Erl. 4.2). Gleichzeitig ist das in Art. 33 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende öffentliche Interesse an der Bestenauslese zu berücksichtigen (vgl. dazu Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 33 Rn. 9).

b) Hieran gemessen sind die betreffenden Stellen „rechtzeitig“ vor der Wahl ausgeschrieben worden. Der Zeitraum zwischen Ausschreibung und Wahl erweist sich insgesamt nicht als zu kurz, um die mitgliedschaftlichen Rechte der Ratsmitglieder und Fraktionen sowie das öffentliche Interesse an der Bestenauslese zu wahren.

aa) Die Ausschreibung wurde erstmalig am 28. April 2025 veröffentlicht. Damit verblieben mehr als drei Wochen (22 volle Kalendertage) bis zum Wahltag. Zwar wäre in Anbetracht des planmäßigen Ausscheidens der Amtsvorgänger zum 10. Februar 2026 generell zur Verfügung stehenden Wahlzeitraums (vgl. § 53a Abs. 3 GemO) eine spätere Wahl und eine längere Frist potentiell möglich gewesen, gleichwohl ist der Zeitpunkt der Ausschreibung im Lichte der damit verfolgten Zwecksetzung ausreichend. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Neubesetzung der Beigeordnetenstellen bereits vor der Ausschreibung öffentlich bekannt war und es damit allen Fraktionen und Ratsmitgliedern sowie sonstigen Interessenten schon im Vorfeld potentiell möglich war, die aus ihrer Sicht geeigneten Kandidaten zu einer Bewerbung zu motivieren bzw. sich auf eine Bewerbung vorzubereiten. Insoweit ist nicht erkennbar, dass bestimmten Bewerbern in rechtlich erheblicher Weise Vorteile verschafft worden wären, die andere nicht haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2025 – 2 C 12.24 –, juris Rn. 28).

bb) Die in den Ausschreibungen genannte Bewerbungsfrist bis zum 11. Mai 2025, die gemäß § 53a Abs. 4 Satz 2 GemO ausschließende Wirkung hat, erweist sich ebenfalls als ausreichend. Zunächst ist diese Bewerbungsfrist gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i.V.m. § 31 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – mangels Hinweises auf § 31 Abs. 3 Satz 2 VwVfG erst am Montag, den 12. Mai 2026 – dem auf den 11. Mai 2025 folgenden Werktag – abgelaufen gewesen, sodass den potentiellen Bewerbern hier tatsächlich zwei Wochen zur Verfügung standen.

Eine gesetzliche Regelung zu einer Mindestdauer der festzusetzenden Bewerbungsfrist findet sich in Rheinland-Pfalz nicht. Allerdings ist anerkannt, dass jedenfalls eine Bewerbungsfrist von zwei Wochen für die Stellen der Beigeordneten auf Gemeinde- und Kreisebene als ausreichend anzusehen ist (vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 15. Oktober 2019 – 7 K 6369/17.F –, juris Rn. 39 f.; siehe auch BAG, Beschluss vom 6. Oktober 2010 – 7 ABR 18/09 –, juris Rn. 18 [zu einer internen Ausschreibung]; vgl. auch die Mindestfrist in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Beamtenge-setz). In Einzelfällen kann auch eine kürzere Frist ausreichend sein. Vor diesem Hintergrund bestand hier – ungeachtet des Feiertags am 1. Mai 2026 (vgl. BAG, a.a.O., Rn. 25) – ein ausreichend langer Zeitraum, in dem sich potentielle Bewerber darüber klar werden konnten, ob sie sich auf die Stelle bewerben wollten, und in dem sie die erforderlichen Unterlagen zusammenstellen konnten. Besondere Anforderungen an die Form oder den Inhalt der Bewerbung wurden nicht gestellt.

Hierzu hätte ungeachtet dessen im vorliegenden Fall im Lichte der Gesamtumstände auch eine Frist von 13 Tagen genügt. Dazu zählt insbesondere, dass gerade bei einer großen Gemeinde wie der Landeshauptstadt Mainz schon im Vorfeld nicht nur stadtintern, sondern auch darüber hinaus die Neubesetzung – etwa durch Pressemeldungen (siehe etwa zum Amt des Bürgermeisters: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/mainz/daniel-koebler-gruene-mainz-nachfolger-von-finanzzernent-und-buergermeister-beck-100.html>; zum Amt des 5. Beigeordneten: <https://www.antenne-mainz.de/aktuell/nachrichten-aus-der-region/mainz/spd-hat-nachfolger-fuer-marianne-grosse-und-eckart-lensch-gewaehlt/>; https://merkurist.de/mainz/marianne-grosse-dezernentin-tritt-nicht-mehr-an-das-sagt-der-mainzer-ob_V92U) – vor einer Ausschreibung öffentlich kommuniziert wurde und daher auch interessierten Personen bereits bekannt gewesen sein konnte.

cc) Auch die sich daran anschließende „Prüfungsfrist“ für die Stadtratsmitglieder bzw. die Fraktionen nach Erhalt der Bewerberlisten am 13. Mai 2025 ist nicht zu beanstanden. Für die Stadtratsmitglieder standen damit mindestens fünf volle Arbeitstage bzw. sieben volle Kalendertage zur Verfügung, um die umfassenden Listen zu sichten und ggf. Bewerbungsunterlagen anzufordern oder eine persönliche Vorstellung (spätestens in der Stadtratssitzung) zu organisieren. Dass dieser Zeitraum als ausreichend anzusehen ist, lässt sich schon aus der gesetzgeberischen Wertung in § 34 Abs. 3 Satz 1 GemO herleiten, wonach zwischen Einladung und

Sitzung im Regelfall mindestens vier volle Kalendertage liegen müssen. Daraus folgt, dass vier Kalendertage (und nicht Arbeits- oder Werktage) grundsätzlich für eine Vorbereitung der in eine Stadtratssitzung zu treffenden Entscheidungen regelmäßig ausreichend sind. Dass dies im vorliegenden Fall (ausnahmsweise) anders zu beurteilen wäre, ist nicht ersichtlich.

Insoweit kann der Kläger auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass er von der Übersendung der Bewerberlisten erst am 14. Mai 2025 tatsächlich Kenntnis genommen habe. Maßgeblich ist dahingehend der Zugang, also die Möglichkeit der Kenntnisnahme (vgl. zur Einladung zur Sitzung: Schaaf, in: PdK RhPf B-1, Stand: Juli 2019, § 34 GemO, Erl. 3.1). Dass am 13. Mai 2025 nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht mehr mit einer Kenntnisnahme der entsprechenden E-Mail zu rechnen gewesen wäre, ist hier – soweit es hierauf überhaupt ankommt (vgl. dazu Schaaf, a.a.O.) – insbesondere in Anbetracht moderner Kommunikationsmittel nicht erkennbar, zumal gerade nach dem Ende der Bewerbungsfrist eine erhöhte Achtsamkeit der Fraktionen und der Ratsmitglieder in Bezug auf Posteingänge erwartet werden konnte.

Ein hinreichende Informationsgrundlage für die Ratsmitglieder, die eine fundierte Entscheidungsfindung bis zum Wahlvorgang ermöglichen konnte, war rechtzeitig sichergestellt. Ratsmitglieder und Fraktionen haben mit Blick auf § 30 Abs. 1 GemO auch insoweit einen Anspruch auf angemessene Unterrichtung (vgl. dazu OVG RP, Urteil vom 28. Oktober 2011 – 2 A 10685/11 –, juris Rn. 34; Urteil vom 1. Juni 2010 – 2 A 11318/09 –, juris Rn. 29 ff.; Lindemann/Stamm, in: PdK RhPf B-1, Stand: November 2024, § 30 GemO, Erl. 4.2). Demgegenüber muss eine optimale oder möglichst komfortable Unterrichtung nicht erfolgen; auch ein Anspruch auf weitere Sachverhaltsaufklärung besteht nicht (vgl. OVG RP, Urteil vom 28. Oktober 2011, a.a.O.). Allen Ratsmitgliedern bzw. den Fraktionen muss jedenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, in zumutbarer Weise die gleichen Informationen für ihre Ratstätigkeit zu erlangen (vgl. Lindemann/Stamm, a.a.O.). Die Zuleitung der Bewerberlisten mit dem Hinweis darauf, dass die Bewerbungsunterlagen bei Bedarf eingesehen werden könnten und/oder eine persönliche Vorstellung veranlasst werden könnte, war hier vor diesem Hintergrund ausreichend. Ob die Ratsmitglieder hiervon Gebrauch gemacht haben oder nicht, ist für die Frage der hinreichenden Informiertheit vor der Wahlentscheidung ohne Belang. Auf die Frage, ob die

Fraktionsvorsitzenden die Bewerbungsunterlagen an ihre jeweiligen Fraktionen (und damit an alle Stadtratsmitglieder) weitergeleitet haben – wovon hier indes auszugehen sein dürfte –, kommt es mithin ebenfalls nicht an (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2025 – 2 C 12.24 –, juris Rn. 33; VGH BW, Urteil vom 23. April 2024 – 4 S 1511/23 –, juris Rn. 34).

Soweit der Kläger vorträgt, dass erst am 15. Mai 2025 um 10:00 Uhr ein Termin zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen möglich gewesen sei und er sich im Rahmen einer beaufsichtigten Einsichtnahme lediglich habe Notizen machen dürfen, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Eine solche Form der Einsichtnahme erweist sich im Hinblick auf die damit bezweckte Gewährleistung des Schutzes der in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten der Bewerber in Abwägung mit den mitgliedschaftlichen Rechten des Klägers als zumutbar; der (ungeschriebene) Anspruch auf angemessene Unterrichtung der Ratsmitglieder und Fraktionen ist damit nicht verletzt. Aus der – aus Sicht des Klägers – späten Terminierung und dem Fehlen einer Telefonnummer in den Listen folgt ebenfalls kein Verfahrensfehler. Denn dem Kläger und den anderen Ratsmitgliedern war bereits auf Grundlage der Bewerberlisten jedenfalls bei 20 von den insgesamt 21 Bewerbern eine unmittelbare Kontaktaufnahme per E-Mail möglich, mit der die Bewerber üblicherweise ähnlich schnell zu erreichen gewesen wären wie im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme. Dabei hätten zudem auch seitens der Fraktionen oder der Ratsmitglieder selbst weitere Informationen abgefragt oder Unterlagen direkt bei den Bewerbern angefordert werden können. Letztlich war selbst eine persönliche Vorstellung der Bewerber bei den Fraktionen im hier vorliegenden Zeitrahmen nicht von vornherein ausgeschlossen, zumal – etwa bei weiter entfernt ansässigen Bewerbern – dahingehend auch ein Videointerview in Betracht zu ziehen gewesen wäre; die Nutzung moderner und allgemein verbreiteter Kommunikationstechnik kann von Ratsmitgliedern erwartet werden. Es war dabei dem Kläger und den anderen Ratsmitgliedern bzw. den Fraktionen zuzumuten, die Bewerberlage zu sondieren und auf Grundlage einer Vorauswahl auf Basis der vorhandenen Informationen einen Wahlvorschlag zu machen und ggf. eine persönliche Vorstellung – spätestens im Rahmen der Sitzung des Stadtrates – zu organisieren.

dd) Schließlich wäre die Wahl auch nicht deshalb für ungültig zu erklären, weil die – inhaltlich nicht zu beanstandenden – Ausschreibungen, die keine über die

gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehenden konstitutiven Anforderungen an die Wählbarkeit aufstellten (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 20. Mai 2025 – 2 VR 3.25 –, juris Rn. 27; OVG NRW, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 6 B 1176/21 –, juris Rn. 74; siehe ferner Stubenrauch, in: PdK RhPf B-1, Stand: Januar 2024, § 53 GemO, Erl. 4.2.3.1), möglicherweise entgegen der internen Zuständigkeitsverteilung erfolgt wäre (vgl. zu § 53 Abs. 5 GemO a.F.: OVG RP, Urteil vom 5. März 1985 – 7 A 130/84 –, NVwZ 1985, 852 [853]; zur Anwendung auf die neue Rechtslage: VG Koblenz, Urteil vom 25. April 2022 – 1 K 1067/21.MZ –, S. 10 f. UA).

2. Soweit der Kläger darüber hinaus rügt, dass die gewählten Personen nicht auf ihre fachliche Eignung geprüft worden seien, verhilft dies der Wahlbeschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg.

Selbst wenn die fehlende Erfüllung persönlicher Eignungsvoraussetzungen der gewählten Personen potentiell einen Verfahrensfehler im Rahmen des § 43 Abs. 1 GemO darstellen könnte (dagegen: Lindemann/Stamm, in: PdK RhPf B-1, Stand: November 2024, § 43 GemO, Erl. 4; in diesem Sinne ebenfalls ausdrücklich differenzierend zwischen „Wahlrecht“, „Wählbarkeit“ und „Wahlverfahren“: § 26 BPersVG), wäre ein solcher hier nicht gegeben.

Ein Rechtsfehler ließe sich dahingehend insbesondere nicht aus Art. 33 Abs. 2 GG herleiten, soweit er hier als objektive Werteentscheidung zum Tragen kommen könnte (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 10. April 2025 – 2 C 12.24 –, juris Rn. 21). Bei kommunalen Wahlbeamten als Beamte auf Zeit findet Art. 33 Abs. 2 GG aufgrund deren besonderer Stellung nur eingeschränkt Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2025, a.a.O., Rn. 20 ff.). Der Wahlakt als Akt demokratischer, periodisch zu erneuernder Willensbildung ist das bestimmende Sachmerkmal, das den kommunalen Wahlbeamten – Bürgermeister, Landrat oder auch Beigeordneter – von dem Normalfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und dessen Auswahl durch die Verwaltung unterscheidet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, juris Rn. 41 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 10. April 2025, a.a.O., Rn. 23). Der Wahlakt unterliegt als solcher deshalb keiner gerichtlichen Kontrolle und bedarf im Ergebnis auch keiner Begründung (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2025, a.a.O., Rn. 26; OVG RP, Beschluss vom 29. März 2018 – 2 B 10272/18 –, juris Rn. 9). Insbesondere ist gerichtlich nicht zu überprüfen, ob unter mehreren

Kandidaten der im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG am besten Geeignete ausgewählt worden ist, weil dies mit dem Wesen der Wahl als einer freien, nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung und dem sich daraus ergebenden legitimatorischen Mehrwert nicht zu vereinbaren wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvR 2453/15 –, juris Rn. 28; OVG NRW, Beschluss vom 16. November 2021 – 6 B 1176/21 –, juris Rn. 43; OVG RP, Beschluss vom 29. März 2018, a.a.O.).

Die gerichtliche Kontrolle der Auswahlentscheidung hat sich daher auf die Prüfung zu beschränken, ob die der Wahlentscheidung vorausgehenden Verfahrensschritte, soweit sie die von Art. 33 Abs. 2 GG gewollte Bestenauslese sicherstellen, Beachtung gefunden haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2025 – 2 C 12.24 –, juris Rn. 28 f., 31; OVG RP, Beschluss vom 29. März 2018 – 2 B 10272/18 –, juris Rn. 10). Der hiermit korrespondierende Umfang gerichtlicher Kontrollmöglichkeiten im Rahmen eines Konkurrentenstreits auf Grundlage von Art. 33 Abs. 2 GG schließt auch die Überprüfung mit ein, ob der Gewählte die gesetzlichen Voraussetzungen für das Wahlamt und ein etwaig zwingendes Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle erfüllt, mithin zur Wahl zuzulassen war, wohingegen eine wie auch immer geartete (mittelbare) „Willkürkontrolle“ der Wahlentscheidung nicht stattfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2025, a.a.O., Rn. 30 f.; a.A. etwa die vom Kläger zitierte Vorinstanz: VGH BW, Urteil vom 23. April 2024 – 4 S 1511/23 –, juris Rn. 31).

Hieran gemessen zeigt der Kläger mit seinem Vorbringen hinsichtlich der fachlichen Eignung der Gewählten keinen Rechtsverstoß auf. Es ist nicht erkennbar, dass die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (vgl. § 53a Abs. 4 Satz 2 sowie § 53a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 53 Abs. 3 GemO) nicht erfüllen. Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sieht (anders als etwa § 71 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) keine fachlichen Voraussetzungen für das Amt des Beigeordneten vor. Der Gesetzgeber hat damit die Beurteilung, ob der Gewählte über die für das Amt notwendige fachliche Eignung verfügt, dem unmittelbar demokratisch legitimierten Gemeinderat als Wahlorgan überlassen. Auch in der Ausschreibung ist kein über die gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehendes zwingendes Anforderungsprofil genannt (siehe dazu bereits oben II. 1. b) dd)).

3. Zuletzt zeigt der Kläger auch mit seinem Vortrag, es habe eine Vorfestlegung durch die koalierenden Stadtratsfraktionen auf bestimmte Bewerber gegeben, keinen Verfahrensverstoß auf.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die konkrete Verfahrensgestaltung ein objektiv erheblicher Vorteil für die von den „Koalitionsparteien“ (Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD) im Stadtrat vorgeschlagenen Kandidaten entstanden wäre, der hier zu einem relevanten Verfahrensfehler führte. Eine ungleiche Behandlung der Bewerber ist nicht ersichtlich. Vielmehr wurde allen gemäß § 53a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagenen Bewerbern die Möglichkeit eingeräumt, sich persönlich im Stadtrat vorzustellen. Die Ratsmitglieder bzw. die Fraktionen wurden auch umfassend über das Bewerberfeld informiert und darauf hingewiesen, dass auf deren Wunsch die Bewerbungsunterlagen eingesehen und eine persönliche Vorstellung veranlasst werden könne. Dass insoweit Bewerber etwa im Vorfeld (rechtswidrig) ausgeschlossen worden wären, ist nicht erkennbar.

Der Umstand, dass die (favorisierten) Bewerber von Fraktionen im Vorfeld bereits kommuniziert worden waren, steht dem nicht entgegen. Denn die Neubesetzung der Beigeordnetenstellen war allgemein bekannt, sodass insbesondere auch den übrigen Ratsmitgliedern und Fraktionen entsprechend Zeit zur Verfügung gestanden hatte, eigene geeignete Bewerber zu suchen oder bereits bekannte Personen zu einer Bewerbung zu motivieren. Allein die politische (Vor-)Festlegung in Bezug auf einzelne Bewerber oder deren öffentlichen Unterstützung durch Fraktionen und Ratsmitglieder begründet keinen Verfahrensfehler (vgl. zu Art. 33 Abs. 2 GG: VG Bremen, Beschluss vom 23. Juli 2026 – 6 V 1414/26 –, BeckRS 2026, 17930 Rn. 89). Eine „institutionelle Befangenheit“ kennen die Gemeindeordnung und das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 10. April 2025 – 2 C 12.24 –, juris Rn. 36).

Eine verbindliche Vorfestlegung auf bestimmte Bewerber kann ferner dem vom Kläger in Bezug genommenen Koalitionsvertrag der „Koalitionsparteien“ vom 25. November 2024 (S. 58; abrufbar unter: <https://www.gruene-mainz.de/wp-content/uploads/2024/11/Koalitionsvertrag-Druckversion.pdf>) nicht entnommen werden. Darin wird ausdrücklich festgelegt, dass neu zu besetzende Dezernate ausgeschrieben werden sollen; hierbei werden den Koalitionspartnern jeweils nur

„Vorschlagsrechte“ eingeräumt. Eine explizite Regelung des Abstimmungsverhaltens ist nicht enthalten, zumal eine rechtsverbindliche Einschränkung des freien Mandats der Ratsmitglieder damit gemäß § 30 Abs. 1 Hs. 2 GemO ohnehin nicht erreicht werden könnte (siehe dazu eingehend: Lindemann/Stamm, in: PdK RhPf B-1, Stand: November 2024, § 30 GemO, Erl. 3; vgl. auch VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 6. Februar 2013 – 3 K 620/12.NW –, juris Rn. 44).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladenen keinen Antrag gestellt haben und daher kein Prozesskostenrisiko eingegangen sind (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) entspricht es der Billigkeit, dass sie ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Lang

Ermlich

Dr. Milker

(qual. elektr. signiert)

(qual. elektr. signiert)

(qual. elektr. signiert)

B e s c h l u s s

der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 14. Oktober 2026

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Lang

(qual. elektr. signiert)

Ermlich

(qual. elektr. signiert)

Dr. Milker

(qual. elektr. signiert)